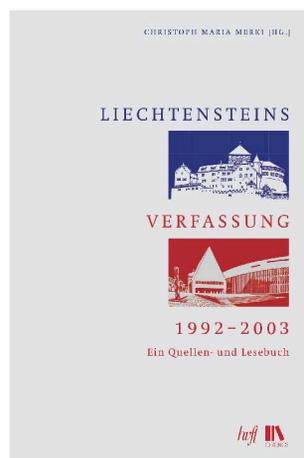


Liechtensteins Verfassung 1992–2003

Patricia M. Schiess Rütimann



Christoph Maria Merki:
Liechtensteins Verfassung,
1992–2003. Ein Quellen- und
Lesebuch.

Chronos Verlag, Zürich, und
Historischer Verein für das
Fürstentum Liechtenstein.
Vaduz, Zürich, 2015. 747 Seiten.
Gebunden.
ISBN 978-3-906393-79-7
CHF 68.—/EUR 62.—

Das Buch von Christoph Maria Merki über den von 1992 bis 2003 dauernden Verfassungskonflikt trägt fast 400 Dokumente zusammen. Sie zeigen, wie die Verfassungsrevision von 2003 zustande kam. Merki belässt es dabei nicht bei der Wiedergabe der Texte, sondern er erklärt die Entwicklung Liechtensteins seit 1719. Er beleuchtet die Hintergründe, die zum Konflikt zwischen Fürst Hans-Adam II. und Regierung sowie Landtag führten. Und er zeichnet das Verhalten der Beteiligten in den verschiedenen Phasen des Konflikts nach. Dabei nimmt Christoph Maria Merki nicht nur auf Originaldokumente (Thronreden des Fürsten, Parlamentsdebatten, Medieninterviews, Leserbriefe, Gutachten etc.) Bezug, sondern er arbeitet auch die wissenschaftliche Literatur auf. Dem Leser erschliesst sich so die Literatur aus und über Liechtenstein.

Ziele des Buches

Das Buch geht auf die Initiative des Unternehmers Gebhard Sprenger zurück. Sprengers Ziel ist es (S. 7), den Verfassungskonflikt «nachfolgenden Generationen zugänglich zu machen und damit Geschichtsfälschungen vorzubeugen». «Aussagen, Deutungen, Gutachten, Statements und Meinungsäusserungen» sollen bereitgestellt werden, damit sich jedermann darüber informieren kann, unter welchen Umständen die bisher umfangreichste Revision der liechtensteinischen Verfassung im Jahr 2003 zustande kam. Die von Christoph Maria Merki

mit neun Zeitzeugen geführten Interviews (S. 665–718) zeigen eindrücklich, dass die Beteiligten die Ereignisse unterschiedlich beurteilen. Umso wertvoller ist die Publikation der Quellen.

Christoph Maria Merki vertraut darauf (S. 10), dass die von ihm zusammengetragenen und fachkundig eingeführten Dokumente direkt zum Leser sprechen und sich dieser ein eigenes Urteil bildet. Dieses Ziel erreicht Merki ohne Zweifel. Ebenso ist ihm zuzustimmen, dass es für eine abschliessende Wertung des Verfassungskonflikts noch zu früh ist (S. 10 f.). Einerseits, weil noch nicht alle Quellen zugänglich sind, und andererseits, weil es seit 2003 nicht mehr zu einem solch heftigen Machtkampf zwischen Fürst und Landtag gekommen ist. Ob die 2003 auf Vorschlag von Fürst und Erbprinz in die Verfassung aufgenommenen Bestimmungen wirklich in der Lage sind, Konflikte zwischen den Staatsorganen zu befrieden, ist ungewiss. Oder wie es Merki formuliert (S. 11, ähnlich S. 718): «Die revidierte Verfassung von 2003 hat ihre Nagelproble noch vor sich.» Das in der Verfassung von 1921 angelegte Spannungsverhältnis von Demokratie und Monarchie besteht nämlich nach wie vor (S. 12).

Es ist zu begrüßen, dass Christoph Maria Merki seine Zurückhaltung im Schlusskapitel (S. 711–718) ein Stück weit ablegt. Neben einer Zusammenfassung der Ereignisse und der Folgen des Verfassungskonflikts liefert er hier Deutungsangebote. So weist er darauf hin (S. 716), dass Fürst Hans-Adam II. von einem so genannten Elite-Basis-Konflikt, also von einem Misstrauen der Stimmberechtigten gegenüber Regierung und Landtag, profitieren konnte. Hilfreich waren für den Fürsten gemäss Merki auch die Symbolkraft der Monarchie sowie die Verlustangst der Bevölkerung (S. 716). Nicht vergessen werden darf, dass es sich bei den Mitgliedern von Regierung und Landtag – anders als beim Landesfürsten – nicht um Berufspolitiker handelt (S. 717). Merki kommt zum Schluss, dass die Kritiker der Verfassungsrevision «von Beginn weg auf verlorenem Posten» kämpften (S. 717), nicht zuletzt, weil die Monarchie Identität stiftet und als Garant von Sicherheit dient. Fürst Hans-Adam II. nahm im Laufe der Auseinandersetzung verschiedene Rollen ein (S. 715): besorgter Landesvater, Verfassungstheoretiker, Opfer von Monarchiegegnern, Wahrer der Interessen seiner Familie. Er nützte verschiedene Kommunikationsmittel (S. 715): Ansprachen auf der Schloss-

wiese und Thronreden im Landtag, Medieninterviews, Leserbriefe, Einsitznahme in der Verfassungskommission, Abstimmungswerbung, Empfänge auf dem Schloss, Versände in alle Liechtensteiner Briefkästen.

Gliederung und Inhalt des Buches

Die Einleitung (S. 9–12) dient nicht nur dem eiligen oder mit Liechtenstein wenig vertrauten Leser als Einstieg, sondern sie hebt auch die Bedeutung der Monarchie für Liechtenstein hervor und ruft die Funktionen von Verfassungen in Erinnerung.

Das Kapitel über die liechtensteinische Verfassungsgeschichte (S. 13–26) setzt 1719 mit der Vereinigung der Herrschaft Schellenberg mit der Grafschaft Vaduz zum reichsunmittelbaren Fürstentum ein. Christoph Maria Merki streicht hervor, welche Entwicklungen in Liechtenstein parallel zu denen in anderen europäischen Staaten verliefen (absolutistische Herrschaft, Zugehörigkeit zu Rheinbund und Deutschem Bund, Übertritt vom Absolutismus zum Konstitutionalismus) und worin sich Liechtenstein von vielen anderen Staaten unterschied (Fürst, der im Ausland residiert; Beibehalten der Monarchie nach dem Ersten Weltkrieg). Dabei beleuchtet er die Dienstinstruktion von 1808, die Landständische Verfassung von 1818, die Konstitutionelle Verfassung von 1862 und die Verfassung von 1921. Erst mit dieser Verfassung, welche die Monarchie fortsetzte und sich sowohl an österreichischen Normen orientierte als auch direktdemokratische Elemente nach Schweizer Vorbild integrierte, beschritt Liechtenstein einen eigenständigen Weg.

Im nachfolgenden Kapitel (S. 27–42) vergleicht der Autor Liechtenstein mit anderen europäischen Monarchien. In ihnen konzentriert sich der Monarch je länger je mehr auf das Repräsentative und Symbolische. Dass die liechtensteinische Verfassung ein solches Amtsverständnis nicht vorzeichnet und Fürst Hans-Adam II. die Politik als Staatsoberhaupt aktiv gestalten wollte, lässt Christoph Maria Merki als eine Ursache für den Ausbruch des Verfassungskonflikts erkennen (S. 30 f.). Merki belässt es nicht beim Vergleich mit Monarchien, sondern schlägt für Liechtenstein eine Qualifikation als «semipräsidentielle Demokratie» vor, in welcher der Regierungschef vom Parlament abberufen werden kann,

nicht aber das Staatsoberhaupt (S. 35). Hilfreich für die nicht in Liechtenstein wohnenden Leser sind Merkis Ausführungen über den respektvollen Umgang der Journalisten mit der Fürstenfamilie und über den Zugang von Fürst und Erbprinz zu den Medien (S. 38). Bereits an dieser Stelle (S. 40 f.) weist der Autor auf die hohe Mobilisierung der Bevölkerung anlässlich der Staatskrise von 1992 und vor der Volksabstimmung von 2003 hin. Interessant ist dabei der Hinweis, dass sich verschiedene politische Akteure (insbesondere der Arbeitnehmerverband und die Wirtschaft, aber auch die katholische Kirche) mit Stellungnahmen zurückhielten und/oder (so die politischen Parteien) keine öffentlichen Veranstaltungen durchführten.

In einem umfangreichen Kapitel (S. 43–154) stellt der Autor den Gang des Konflikts dar. Dabei geht es ihm (S. 43) weniger um eine Deutung des Konflikts als um dessen Ausbruch, seine «entscheidenden Wegmarken» und die handelnden Personen. Erläutert werden hierbei erste Spannungen mit Fürst Franz Josef II. (S. 48 f.) sowie der «Kunsthausfall» (S. 49–51), die Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Ernennung der Beamten und Richter (S. 52–54), bevor dann auf die Staatskrise von 1992 eingegangen wird. Regierung und Fürst Hans-Adam II. stritten dabei über das Datum für die Volksabstimmung betreffend EWR-Beitritt (S. 56–59). Erwähnung finden auch das neue Hausgesetz des Fürsten (S. 63–65) und der «Fall Wille» (S. 65–69). Neue Fakten legt Merki zu diesen Ereignissen nicht vor – das entspricht aber auch nicht seinem Auftrag. Wohl aber erschliessen die Fussnoten die vorhandene Literatur.

Obwohl Fürst Hans-Adam II. bereits in seiner Thronrede vom 12. Mai 1993 konkrete Vorschläge für eine Verfassungsänderung unterbreitet hatte (S. 61), sollte es noch bis zum 16. März 2003 dauern (S. 85), bis die Stimmberechtigten über die von ihm und Erbprinz Alois formulierten Verfassungsbestimmungen abstimmen konnten. Christoph Maria Merki schildert hierbei die Arbeit der drei Verfassungskommissionen (der Landtag hatte sich – siehe S. 268 und S. 273 – nie mit dem erforderlichen qualifizierten Mehr für die Vorlage des Fürsten ausgesprochen), wer wann mit Indiskretionen an die Öffentlichkeit gelangte, wann Fürst und Regierung fachkundige Unterstützung im Ausland anforderten und wie nationale Gerichte und internationale Organe (siehe auch S. 643–645) angerufen wurden.

Das längste Kapitel (S. 177–642) gliedert sich nach den Akteuren (Fürstenhaus, Landtag, Regierung, Justiz, in- und ausländische Experten, Parteien, Zeitungen, Zivilgesellschaft). Es lässt ihre Ansichten anhand der von ihnen verfassten Dokumente deutlich werden. Vorangestellt werden ihnen Einführungen zu den Akteuren und ihrem Agieren. Dabei sticht hervor, dass die Gerichte wegen der Änderungen im Richterbestellungsverfahren und der dem Staatsgerichtshof entzogenen Kompetenz stark betroffen waren, sich in der Diskussion aber kaum Gehör verschaffen konnten (S. 453).

Den in den Medien geführten Diskurs illustrieren die von Christoph Maria Merki zusammengetragenen Leserbriefe (S. 487–617), wobei diese lediglich einen Ausschnitt darstellen, da Merki von jeder Person höchstens einen Leserbrief in die Sammlung aufgenommen hat (S. 486).

Weiterer Forschungsbedarf

Es ist zu hoffen, dass Merkis Wunsch (S. 10), weitere Untersuchungen anzuregen, in Erfüllung geht. Soweit ersichtlich, steht zum Beispiel der Nachweis, dass Fürst Hans-Adam II. (siehe dazu S. 667) bereits vor der Abstimmung über den EWR mit der Schweiz ausgehandelt habe, dass der Zollanschlussvertrag fortbestehen könne, wenn Liechtenstein dem EWR beitrete, die Schweiz hingegen nicht, noch aus. Ebenso, dass die fürstliche Familie bei einer Übersiedlung nach Österreich als (für sie steuerlich vorteilhaft) exterritorial behandelt worden wäre (siehe dazu S. 668). Mehr über die Strategie und den Einfluss der den Fürsten beratenden Werbefachleute zu erfahren (siehe dazu S. 674 und S. 709), wäre ebenfalls aufschlussreich. Da es an einer Untersuchung der Folgen des neuen Richterbestellungsverfahrens fehlt, wären weitere Belege über seine Entstehung hilfreich. Die Interviews (S. 668 und S. 684) lassen nämlich keinen klaren Schluss zu.

Wenn der eine oder die andere der damals Engagierten – so wie die Interviewpartner – die Ereignisse noch einmal Revue passieren lässt und die wichtigen Punkte für die kommende Generationen festhält, wäre dies zu begrüssen. Die Verbindung von historischen Texten und rückblickenden Bewertungen von Beteiligten macht nämlich einen Reiz dieses Buches aus.

Sorgfältige Gestaltung des Buches

Christoph Maria Merki versammelt in seinem Buch fast 400 Dokumente verschiedenster Herkunft, die er (zum Teil gekürzt, wenn nötig mit einer Einleitung versehen) unter Angabe der Fundstellen wiedergibt. Sie finden sich jeweils im thematisch und zeitlich passenden Kapitel. Dies verführt den Leser dazu, sich in sie zu vertiefen, und eröffnet ihm die Vielfalt der Argumentationslinien.

Für die Nachgeborenen sind auch die sorgfältig ausgewählten Fotos (S. 45, S. 57) und Abstimmungsinserate (S. 626 f., S. 640 f.) von Wert, sagt doch ein Bild mehr als Worte – auch über die Art, wie ein Diskurs geführt wird.

Abgeschlossen wird das Buch (S. 719–747) durch eine Chronologie der Ereignisse, Kurzbiographien von über 50 Personen, ein ausführliches Personenregister und ein Register aller abgedruckten Dokumente.

Eine Schlussbemerkung

Es ist eine Ironie der Geschichte, dass Fürst und Erbprinz die von ihnen gewünschten Verfassungsbestimmungen mittels der von Fürst Johann II. im Jahr 1921 eher skeptisch betrachteten Volksrechte gegen den Willen des Landtages durchsetzen konnten. Nämlich indem sie am 2. August 2002 eine Volksinitiative anmelden und sich im Abstimmungskampf unverblümt wie Privatpersonen äussern durften (siehe dazu die Entscheidung der Verwaltungsbeschwerde-Instanz vom 12. November 2002: VBI 2002/96, LES 2002, S. 207 ff., abrufbar unter www.gerichtsentscheide.li).

Die demokratischen Rechte waren auf Drängen von Wilhelm Beck und seinen Mitstreitern anlässlich der Schlossverhandlungen (siehe hierzu die Entschliessungen von Fürst Johann II. vom 15. September 1920, abrufbar unter www.e-archiv.li) vom Herbst 1920 in die Verfassung aufgenommen worden. Dabei liess es sich Fürst Johann II. – so berichtet es ein unter www.e-archiv.li abrufbares Dokument vom 18. September 1920 – nach Abschluss der für ihn sicher nicht einfachen Unterhandlungen nicht nehmen, allen Beteiligten für ihren Einsatz zum Wohle Liechtensteins zu danken und jedem Einzelnen die Hand zu reichen.

Eine solche Geste hätte nach der Abstimmung vom 16. März 2003 vielleicht dazu beitragen können, Fürst

Hans-Adam II. (wieder) als eine «über den Interessen und Parteien des Alltags stehende Macht» (S. 29) zu installieren.

Christoph Maria Merki wird den Beteiligten gerecht, indem er die Phasen des Verfassungskonflikts detailliert und unaufgeregt schildert und sowohl seine Interviewpartner als auch die informativ ausgewählten Texte im Originalton sprechen lässt und die Ereignisse verständlich und zugleich packend präsentiert.

Anschrift der Rezensentin

PD Dr. iur. Patricia M. Schiess Rütimann, Forschungsbeauftragte für Recht am Liechtenstein-Institut, St. Luziweg 2, FL-9487 Bendern

Bildnachweis

S. 163: Atelier Silvia Ruppen, Vaduz